

„EINE GESCHICHTE DER SKANDALE“

INTERVIEW MIT GÜNTER FRANKENBERG

Günter Frankenberg ist seit 1993 Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift Kritische Justiz. Zusammen mit Wolfgang Löwer hat er den Bundestag 2003 im NPD-Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten und beschäftigt sich zudem mit der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland. Die Forum Recht hat mit ihm ein Interview zum NSU-Prozess und dem neuen NPD-Verbotsverfahren geführt.

Warum ist aus Ihrer Sicht das letzte NPD-Parteiverbotsverfahren im Jahre 2003 gescheitert?

Ich glaube, der wesentliche Grund war der Verfassungsschutz, der uns, das heißt die Vertreter der drei Staatsorgane, hinters Licht geführt hat und uns nicht bei unserem Antrag gesagt hat, bestimmte Beweise sollten aus dem Verbotsantrag rausgelassen werden. Gerade diese Beweise haben sich später als vom Verfassungsschutz produzierte Beweise herausgestellt.

Derzeit ist ein neues Verbotsverfahren gegen die NPD geplant. Kritiker_innen sagen, dass sich an den Gründen, die damals zum Scheitern geführt haben, nichts verändert hätte. Glauben Sie, dass das Bundesverfassungsgericht auch heute die NPD nicht verbieten würde?

In der Sache hat sich kaum etwas verändert. Der Verfassungsschutz ist in seiner Struktur genauso wie früher. Wir müssen davon ausgehen, dass die Verfassungsschutzbehörden nicht miteinander kooperieren. Nicht alle Ämter wissen, wer welche V-Leute wo führt. Diejenigen, die jetzt in einem Verfahren die Bundesregierung oder den Bundesrat vertreten würden, stehen vor genau dem gleichen Problem wie 2003. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat sich aber natürlich personell verändert. Deswegen kann man nicht sagen, wie die Entscheidung heute aussehen würde. Mit der Mindermeinung der Bundesverfassungsrichter aus 2003, die die Staatsfreiheit einer Partei zur Bedingung eines Verbotsverfahrens gemacht haben, wurden natürlich große Steine in den Weg gelegt. Ich sehe nicht, wie man diese Steine angesichts der unveränderten Situation beim Verfassungsschutz aus dem Weg räumen kann. Auch nicht, wenn man die V-Leute jetzt früher abschalten würde. Der Kollege Löwer aus Bonn und ich haben von einem neuen Verbotsverfahren abgeraten. Dieses Verfahren ist zu riskant.

Sollte das Verbotsverfahren dennoch erfolgreich sein, könnte das NPD-Verbot spätestens am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) scheitern. Der EGMR setzt eine hohe Hürde bei Parteiverboten. Wie bewerten Sie diese Problematik?

Der EGMR ist ja nicht dem Bundesverfassungsgericht übergeordnet. Aber das Problem ist, dass man jetzt bei einem Parteiverbot – in Hinsicht auf die Verhältnismäßigkeit – eine gewisse Gefährlichkeit der Partei verlangt. Dies könnte auch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden. Einer Partei, die verboten werden soll, müssten also zum Beispiel Gewalttaten nachgewiesen werden. Dies stellt für das Verfahren ein zusätzliches Problem dar.

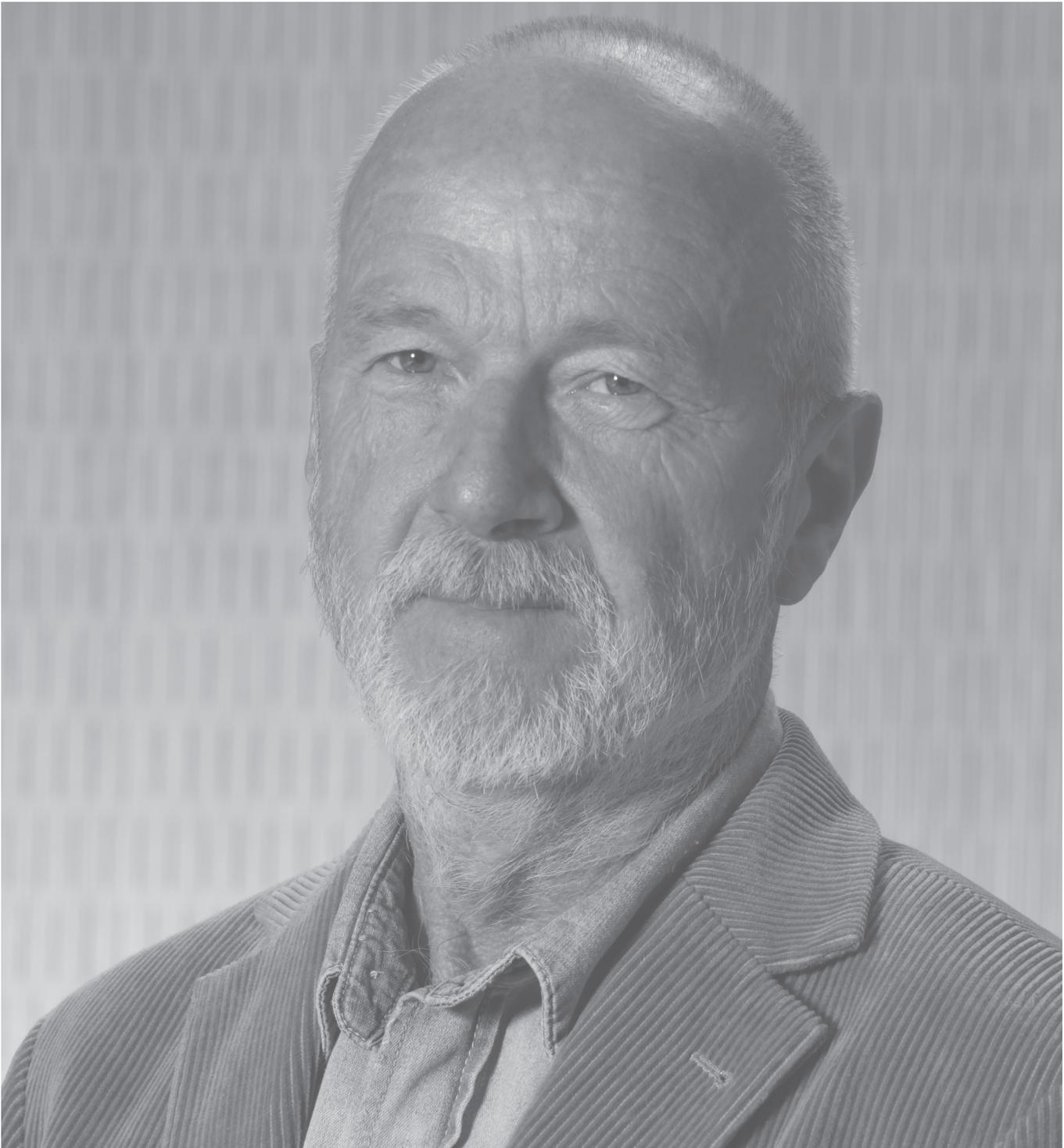
Wie würden Sie ein Parteiverbotsverfahren begründen? Auch viele linke Rechtspolitiker_innen stehen Parteiverbotsverfahren ja grundsätzlich kritisch gegenüber, weil sie eine politische Auseinandersetzung mit der Partei bevorzugen.

Ich hatte, als ich das Mandat für den Bundestag übernommen habe, große Bauchschmerzen. Der Kollege Löwer und ich haben uns darauf geeinigt, das Parteiverbot nicht im Geiste der 1950er Jahre zu begründen. Bei den Parteiverboten gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) und die Sozialistische Reichspartei (SRP) wurde die Stabilität des politischen Systems ins Zentrum gerückt. Heute kann eine Partei wie die NPD, die bei Wahlen nur 2,5 Prozentpunkte bekommt, kein politisches System destabilisieren. Wir haben uns dafür entschieden, das Verfahren unter den Aspekten des Minderheitenschutzes und der Menschenrechte zu führen. Also, welche Minderheiten sind von dieser Partei besonders gefährdet? Das sind insbesondere Ausländer. Dazu kommt Antisemitismus. Das wäre meines Erachtens die derzeit einzig überzeugende, normative Begründung eines Parteiverbots.

„Die Informationen der V-Leute sind eher schädlich.“

Aber zeigen die Parteiverbotsverfahren gegen KPD und SRP nicht, dass der Maßstab der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Stabilität per se der Extremismuskonzeption folgt, also dass der Staat genauso gegen linke wie rechte politische Strömungen vorzugehen hat? Könnte das Parteiverbotsverfahren gegen die NPD nicht dazu führen, dass der Staat auf einmal linke Organisationen verbieten will?

Es ist sicher richtig, dass in den 1950er Jahren die Weichen falsch gestellt wurden, als es darum ging, die demokratische Ordnung zu stabilisieren. Vielleicht auch aus verständlichen Gründen. Damals stand der Ordnungsaspekt im Vordergrund. Heute ist die Demokratie in Deutschland hinreichend konsolidiert. Deshalb stellt sich die



Frage, welcher Schutz mit einem solchen Verfahren bezweckt wird. Da kommt der Minderheitenschutz ins Spiel. Das ist eine ganz andere Richtung, eine ganz andere Logik; die verlangt eine ganz andere Begründung. Diese Richtung haben wir mit unserem Schriftsatz für den Bundestag im Jahre 2003 verfolgt, wohl im Ansatz mit Erfolg. Aber eben nur im Ansatz.

Sie haben im Kontext des Parteiverbotsverfahrens auch die V-Leute des Verfassungsschutzes angesprochen. Warum braucht der Staat überhaupt V-Leute? Die Recherchen über die NPD werden ja auch von antifaschistischen Gruppen, Stiftungen oder anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren geleistet – und das in der Regel besser als diejenigen Erkenntnisse, die der Verfassungsschutz liefert.

Was die Zuverlässigkeit der Informationen der V-Leute angeht, so kann man auf diese nicht wirklich vertrauen. Im Gegenteil, diese Informationen sind eher schädlich. Das Argument des Verfassungsschutzes ist es, die V-Leute könnten relevante Informationen aus dem inneren Kreis dieser rechten Parteien liefern. Vielleicht ist das so, ich bin davon aber nicht überzeugt. Die wissenschaftliche Forschungsarbeit zu diesen Fragen ist viel ergiebiger. Aus der eigenen Erfahrung kann ich sagen, dass wir in dem Parteiverbotsverfahren mit dem Material, das es aus der Forschung gab, gut hätten arbeiten können. Ob hinreichend für ein Verbot, das kann ich nicht sagen.

Unabhängig davon, ob nun V-Leute in der rechten Szene eingesetzt werden: Ist aus Ihrer Sicht der Einsatz von V-Leuten überhaupt rechtmäßig oder gäbe es immer mildere Mittel? Der Einsatz von V-Leuten greift ja sehr stark in die Persönlichkeitsrechte von

politisch aktiven Personen ein.

Die Frage ist doch: Ist der Einsatz überhaupt geeignet? Ich habe in den Verfahren gelernt, dass der Einsatz von V-Leuten und im Übrigen auch von verdeckten Ermittlern hoch problematisch und daher auch kaum geeignet ist. Es bildet sich eine Szene heraus durch die Zusammenarbeit von V-Leuten und ihren Führern, die von außen nicht mehr kontrollierbar ist. Der Einsatz verselbstständigt sich in hohem Maße. Das halte ich für das zentrale Problem. Ob es mildere Mittel gibt? Mit Sicherheit! Es wird zwar gesagt, dass man an die Entscheidungsprozesse aus dem inneren Kern der Partei nicht herankäme, ich bin davon aber nicht überzeugt.

Gibt es aus Ihrer Sicht die Tendenz, dass der Staat selbst immer mehr zum Geheimstaat wird, speziell im Hinblick auf die jüngsten Skandale der Geheimdienste, sei es der Verfassungsschutz oder die NSA?

Wenn Republik bedeuten soll, dass Herrschaft öffentlich, also transparent und kontrollierbar ausgeübt wird, dann kann man sagen, dass das republikanische Prinzip wirklich in hoher Gefahr ist. Durch die Informationstechnologien haben die Geheimdienste eine unglaubliche Macht bekommen und entziehen sich weitgehend der Kontrolle. Die NSA-Affäre ist ja nur die Spitze des Eisbergs. Die Geheimdienste geben von sich aus nichts preis. Das liegt in der Natur der Sache. Die Geheimdienste werden immer sagen, diese oder jene Materie sei geheim.

„Die Opfer müssen im NSU-Prozess einen Ort haben.“**Im Vorfeld des NSU-Prozesses gab es ja schon die Kritik an dem Oberlandesgericht München bezüglich der Vergabepaxis für die Plätze der Journalist_innen. Welche Gründe kann ein Gericht hierfür haben? Es handelte damit ja auch unsensibel gegenüber den Opfern des NSU und der öffentlichen Stimmung.**

Ich habe mich schon frühzeitig sehr kritisch zu der Vergabepaxis geäußert. Ich denke, man muss dem sehr starsinnigen Vorsitzenden Richter zugute halten, dass er unbedingt völlig neutral sein wollte – bis um den Preis,

das er hinsichtlich der Opfer unsensibel gehandelt hat. Das hätte man besser machen müssen. Man hätte, ohne einen Revisionsgrund zu produzieren, begründen können: Wir müssen angesichts des großen Opferinteresses dafür sorgen, dass gerade die Medien aus der Türkei ausreichend repräsentiert sind. Kein deutsches Medium hätte sich beschwert, wenn man von Anfang an fünf Plätze im Saal reserviert hätte. Die Gerichte sollten

Anzeige



iz3w ◀

340

Eigentor Brasilien – vom Elend eines Global Players

Außerdem: ▶ Frauenrechte in Indien
▶ Punk in Lateinamerika ▶ Kolonialsoldaten im Ersten Weltkrieg ...

auch als PDF zum Download Einzelpreis € 5,30

iz3w ▶ Telefon (0049)+761-740 03
info@iz3w.org · www.iz3w.org

im Übrigen auch auf der Höhe der Zeit sein und erkennen, es gibt die Print-Medien und die elektronischen Medien, und beide Medien müssen ausreichend repräsentiert sein. Ich glaube auch, das wäre kein Revisionsgrund gewesen. Der Beginn des Prozesses war extrem schlecht und überängstlich. Ich habe den Eindruck, das Gericht hat sich gefangen, und bin überrascht, wie schwach sich die Anwälte der Verteidigung präsentieren. Sie sind natürlich in einer schweren Situation. Wer möchte schon solche Leute verteidigen? Dass sie das machen, ist aller Ehren wert. Das sollte jedoch auch ohne dieses adoleszente Auftreten möglich sein.

Was für eine Funktion könnte ein solcher Prozess sowohl in historischer als auch politischer Hinsicht haben?

Einerseits wird das zwangsläufig eine Abrechnung mit den deutschen Sicherheitsorganen. Das ist eine Funktion, die ein solcher Prozess eigentlich nicht haben sollte. Diese haben aber so versagt, dass dieses Versagen jetzt sichtbar wird. Eine andere Sichtbarkeit ist die der Opfer, die zum ersten Mal in der Geschichte dieses Skandals und der Morde davor einen Platz haben, um über ihre Verwandten und die Nebenklägervertreter gehört zu werden. Vorher war dies nicht der Fall, denn von den Sicherheitsorganen – und zwar allen – und auch von den Medien sind sie nicht richtig gehört worden. Die Medien haben auch versagt, das muss man sehen. Sie haben im Grunde das Spiel, es könnte sich hier einfach um interne türkische Konflikte handeln, mitgespielt und ich glaube, insofern kann der Strafprozess wirklich etwas Besonderes sein: nicht nur, dass die Täter abgestraft werden. Es ist natürlich wichtig, dass die Schuld festgestellt wird, aber mir wäre viel wichtiger, dass die Opfer einen Ort haben und ich glaube, die Anwältin und die beiden Anwälte der Angeklagten Zschäpe wären gut beraten, zu bedenken, dass das eine wichtige Funktion dieses Prozesses ist. Denn es geht nicht nur darum, dass sie ihre normale und durchaus akzeptable Verteidigung machen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss hat kritisiert, zu wenig Informationen von den Sicherheitsbehörden zu bekommen. Zeigt sich hier eine Vorrangstellung der Exekutive gegenüber dem Parlament?

Im Grunde ist der Prozess ein gutes Beispiel dafür, dass die parlamentarische Kontrolle – hier durch das Parlamentarische Kontrollgremium – von Sicherheitsbehörden und insbesondere Geheimdiensten, ins Leere greift. Das ist alles, was man dazu sagen kann.

„Der Verfassungsschutz sollte abgeschafft werden.“**Ist das Kontrollgremium überhaupt in der Lage, die Taten des NSU angemessen aufzuklären? Gäbe es juristische Möglichkeiten, um die Herausgabe von zurückgehaltenen Informationen voranzutreiben?**

Was die technische Seite der Frage angeht, kann ich nicht antworten, weil ich kein Strafrechtler bin. Was die rechtspolitische Frage angeht, würde ich das wohl bejahen, weil einfach zu viel in skandalöser Weise falsch gemacht worden ist. Schon aus Eigeninteresse müssten die dafür Verantwortlichen sich an der Aufklärung beteiligen, auch wenn sie dabei selbst Schaden nehmen.

Angesichts des NSU-Skandals ist die Kritik am Verfassungsschutz wieder stärker und auch grundsätzlicher geworden. Teilweise wird die komplette Abschaffung des Verfassungsschutzes gefordert. Dagegen wird eingewendet, dass eine wichtige Auf-

klärungsfunktion wegfallen würde. Ist das überhaupt der Fall? Wenn ja: Gäbe es Alternativen zum Verfassungsschutz?

Ich habe seit eh und je vertreten, dass man den Verfassungsschutz abschaffen sollte. Seit dem NPD-Verfahren 2003 erst recht. Aber ich war neulich ganz erstaunt bei einer Diskussion mit einem Berliner Journalisten, der immer sehr kritisch gegenüber dem Verfassungsschutz war und ist und auch über Skandale berichtet hat. Er fand es ganz falsch, die Abschaffung zu fordern. Ich glaube, man kann den Verfassungsschutz nicht kontrollieren, er ist nicht wirklich effektiv und man muss sich fragen, ob es nicht andere Institutionen gibt, die die Aufgabe besser erfüllen können. Ob man zum Beispiel Teile dieser Aufgaben, die dem Verfassungsschutz übertragen sind, nicht besser beim BKA oder bei den LKAs ablagert oder auch bei der Kriminalpolizei. Alles, was die Aufklärung von Verbrechen betrifft, darf nicht der Verfassungsschutz machen und wenn er wichtige Hilfsdienste leistet, dann heißt das im Grunde nur, dass unser institutionelles Gefüge nicht stimmt. Die Verbrechenaufklärung, also die Strafverfolgung, liegt bei der Polizei. Darüber hinaus wäre zu fragen, ob die Medien sich nicht mehr mit dieser Problematik befassen könnten, statt zu sagen: ‚Das macht schon der Verfassungsschutz.‘ Das ist natürlich aus Staatsperspektive kein besonders überzeugender Grund, aber die Frage ist doch, ob die Medien sich nicht zurücklehnen, statt selbst investigativ zu recherchieren.

Pikanterweise ist ja jetzt in Niedersachsen bekannt geworden, dass gerade die Journalist_innen, die das machen, vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wie beispielsweise Andrea Röpke.

Das ist in der Tat ein Problem. Man kann sich ja nur freuen, dass das Bundesverfassungsgericht in dem Fall des Politikers der Linken, Bodo Ramelow, endlich mal gesagt hat: ‚Das geht nicht.‘¹ Man muss sich klar machen, dass hier Abgeordnete, die sonst unter dem Schutz der Immunität und Indemnität stehen, gleichsam Freiwild sind für verfassungsschützerische Beobachtung.

Die Informationen aus den Medien oder von antifaschistischen Gruppen werden zum Teil gar nicht von den Sicherheitsbehörden benutzt. Gerade beim NSU hatten Antifa-Gruppen aus Jena sehr früh gewusst, welche Personen konkret in den Untergrund gegangen sind, was aber für die strafrechtliche Aufklärung überhaupt keine Relevanz hatte.

Vielleicht wäre es für die staatliche Verwertung solchen Wissens hilfreich, wenn auf der anderen Seite nicht eine Institution steht, die Angst vor Konkurrenz hat. Ich glaube, die Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes kann man vergessen. Ich hatte gedacht, der hätte sich im ersten NPD-Verfahren hinreichend diskreditiert. Aber wenn sie sich die Geschichte des Verfassungsschutzes anschauen, ist es eine Geschichte der Skandale, und immer wieder kommt die Kritik und immer wieder die Forderung nach Abschaffung und immer wieder gibt es Leute, erstaunlicherweise auch eher kritische Journalisten, die – vielleicht auch weil sie davon leben – sagen, so weit könne man nicht gehen. Und immer wieder gibt es vom Verfassungsschutz das Angebot, jetzt aber zu kooperieren. Ich glaube, der Verfassungsschutz ist strukturell nicht in der Lage zur Kooperation mit anderen Behörden, weil ihre Informationen für sie institutionelles Eigentum sind. Der Verfassungsschutz wird seine Informationen nie in eine kooperative Struktur eingeben.

„Ich wäre nie Staatsanwalt geworden.“

In der Nachkriegsgeschichte gibt es die Tendenz, dass viele – insbesondere remigrierte – Jurist_innen in die Staatsanwaltschaften gegangen sind. Ein prominentes Beispiel hierfür wäre Fritz Bauer, der als Staatsanwalt den Auschwitz-Prozess in den 1960er Jahren geprägt hat. Es scheint bei linken Jurist_innen heute verpönt, als Staatsanwält_innen tätig zu sein. Daraus ergibt sich für uns die Frage, ob sich das auch in der Gestaltung der Verfahren niederschlägt. So scheinen beispielsweise viele Verfahren gegen Nazis unpolitisch geführt zu werden.

So hervorragende Leute wie Fritz Bauer hatten eine Mission und die Staatsanwaltschaft hatte natürlich eine im wahrsten Sinne des Wortes doppelte aufklärerische Funktion. Für mich wäre es Anfang der 70er Jahre nie in Frage gekommen, obwohl ich Strafrecht interessant fand, Staatsanwalt zu werden. Eher hätte ich den juristischen Bereich verlassen. Für mich wäre das eine total unattraktive Tätigkeit, aber es wäre natürlich wichtig, dass sich hierfür gute Leute finden. Deshalb könnte man schon sagen, wie Sie das andeuten, dass die linksliberal gesonnenen Juristen das Feld vielleicht etwas zu leichtfertig anderen überlassen haben – aber für mich wäre das undenkbar gewesen. Schon allein die Anklage zu formulieren: ‚Der und der ist schuldig.‘

Kann das Recht überhaupt ein Ort sein, an dem man die Auseinandersetzung mit Nazis vernünftig führen kann? Zum Beispiel lässt es sich ja beobachten, dass Versammlungen von Nazis zunächst verboten und dann juristisch doch wieder erlaubt werden.

Erstens kann das Recht dieser Auseinandersetzung gar nicht ausweichen, weil immer eine Schiene ins Recht führt. Das zweite ist die Frage, ob Recht einen angemessenen Rahmen dafür gibt, und dazu haben Kollegen wie Herbert Jäger viel gesagt, wenn es sich um Regierungskriminalität handelt. Da ist das Recht eigentlich nicht geeignet. Es gibt auch eine sehr treffende Aussage von Adorno, nach der das Entscheidende nicht ist, dass diese Großverbrecher abgestraft werden, sondern dass ihre Verantwortlichkeit für die Taten festgestellt wird. Das ist wichtig für eine Gesellschaft. Das Recht könnte dann eine Aufklärungs- und Wahrheitsfunktion haben, ähnlich der Wahrheitskommissionen nach der Apartheid in Südafrika. Dennoch: Wenn die Dinge eine strafrechtliche oder sonstige rechtliche Problematik haben, dann muss diese im Recht abgearbeitet werden, auch wenn man das gerne anders hätte.

Für die Forum Recht haben Eric von Dömming und Maximilian Pichl das Interview geführt.

Weiterführende Literatur:

Günter Frankenberg, Staatstechnik: Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, 2010.

Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft: Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, 1982.

¹ Siehe zu dem Fall auch das Recht Kurz „Ramelow: Schluss mit Überwachung“ von Karl Marxen in diesem Heft, 31.